

Bekanntmachung

Beschluss der Außenbereichssatzung „Ortsteil Deutenheim - Erweiterung“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertaufkirchen hat mit Beschluss vom 16.09.2026 die Außenbereichssatzung „Ortsteil Deutenheim - Erweiterung“ i.d.F vom 12.08.2026, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Ortsteil Deutenheim - Erweiterung“ in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Deutenheim

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung und seine Begründung in der Gemeindeverwaltung Obertaufkirchen (UG-Kindergarten), Am Sportplatz 5, 84419 Obertaufkirchen, Zi-Nr. 3,

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

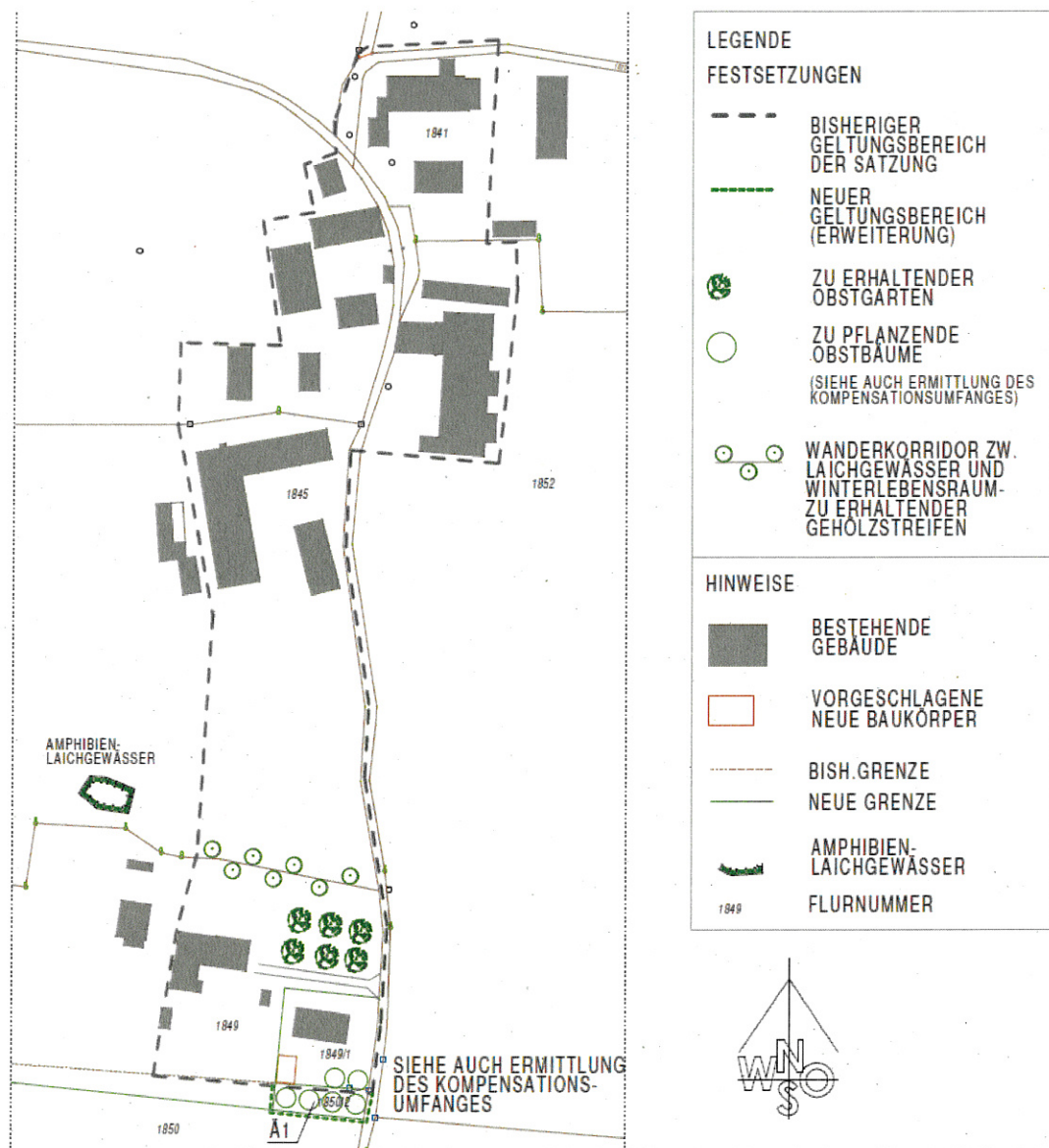
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Obertaufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse

www.obertaufkirchen.de/unsere-gemeinde/bauen/bebauungsplaene-rechtskraeftig

zu finden.



Obertaufkirchen, 23.09.2026

Franz Ehgartner
Franz Ehgartner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Aushang an den Amtstafeln (3 x)

Aushang am: 25.09.2026
Abnahme am: 26.10.2026

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

